

(A) **Anlage 5 – zu TOP 14****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Nach Auffassung des Freistaates Bayern ist die Regelung zum Unterhaltsregress bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung inhaltlich so einzuschränken, dass bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, die nicht die überwiegende Zeit ihres Erwerbslebens in Deutschland verbracht und Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt haben, Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Kindern und Eltern stets Berücksichtigung finden.

Personen, die die überwiegende Zeit ihres Erwerbslebens nicht in Deutschland verbracht und auch keine Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt haben, haben nur einen begrenzten bzw. gar keinen finanziellen Beitrag zur Finanzierung des hiesigen Sozialsystems erbracht. Es ist daher billig, diese Personen vor Inanspruchnahme von staatlichen Fürsorgeleistungen auf die Leistungsfähigkeit ihrer Kinder oder Eltern zu verweisen. Die in § 43 Absatz 5 Satz 1 **SGB XII-E** normierte Privilegierung von unterhaltspflichtigen Personen bei einem Jahreseinkommen von unter 100 000 Euro erscheint hier nicht angezeigt.

(B)

Anlage 6 – zu TOP 15**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, dass die Höhe der Leistungssätze im **Asylbewerberleistungsgesetz** unter Ausnutzung der verfassungsrechtlichen Spielräume für eine Reduzierung des Leistungs-niveaus überprüft werden sollte. Bei der Ermittlung ist zu berücksichtigen, dass im Regelsatz enthaltene Positionen teilweise eine langfristige Aufenthaltsperspektive bzw. Verfestigung des Aufenthalts voraussetzen, die bei Asylbewerbern nicht feststehen.

Anlage 7 – zu TOP 16**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, bestimmte Gruppen von Unionsbürger-

rinnen und Unionsbürgern von existenzsichernden Leistungen auszuschließen. Die geplanten Regelungen verstoßen gegen das verfassungsrechtlich garantierte Menschenrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums. (C)

Bei der Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums handelt es sich um ein Grundrecht, welches nicht nur deutschen, sondern auch anderen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zusteht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2012 ausdrücklich erklärt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativiert werden darf. Dieses Grundrecht bedeutet, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Es umfasst neben den physischen Grundbedarfen auch die Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland stellt nach Auffassung des höchsten Gerichts keine Rechtfertigung für eine Beschränkung des Grundrechts auf Sicherung der physischen Existenz dar. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im eben genannten Urteil Asylsuchenden und Menschen mit einem Duldungsstatus, die ausreisepflichtig sind und sich nicht mehr rechtmäßig in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums zugesprochen.

(D)

Nichts anderes kann demnach auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gelten, die sich rechtmäßig zwecks Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Daher sind die bereits bestehenden Leistungsausschlüsse im Bereich des **Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** verfassungswidrig. Sie sind überdies nicht vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union. Die Personenfreizügigkeit ist eine der zentralen Errungenschaften der Europäischen Union. Deshalb muss Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die sich rechtmäßig zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, der Zugang zu existenzsichernden Leistungen gewährt werden.

Das Grundrecht auf existenzsichernde Leistungen muss aber auch für nicht erwerbstätige Personen, die nicht oder nicht mehr freizügigkeitsberechtigt sind, bis zu ihrer Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten. Die geplante Ausweitung des Leistungsausschlusses auf diesen Personenkreis ist nicht nur verfassungswidrig, sondern auch sozialpolitisch verfehlt. In der Mehrzahl der Fälle ist der fehlende Nachweis der Arbeitssuche auf fehlende Sprachkenntnisse, mangelhafte oder fehlende Beratung hinsichtlich Aufenthalt und Perspektiven in Deutschland sowie auf ausbeuterische Migrationspfade nach Deutschland zurückzuführen. Da eine Einreise und ein dreimonatiger voraussetzungsloser Aufenthalt jederzeit möglich sind, wird der geplante Ausschluss ohne die erwünschte Lenkungswirkung bleiben. Statt die Betroffenen von existenzsichernden

- (A) Leistungen auszuschließen, wäre es viel sinnvoller, Regelungen zu treffen, die den betroffenen Personenkreis durch Beratungsangebote und Unterstützungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt integrieren.

Im Übrigen verschärfen die bereits bestehenden sowie die geplanten Regelungen die prekäre Lage der betroffenen Menschen und sind mit weiteren unerwünschten Folgen verbunden. So suchen diese Menschen, darunter häufig Familien mit Kindern, in niedrigschwelligen sozialen Einrichtungen – etwa der Wohnungslosenhilfe, der Bahnhofsmision oder den Migrationsfachdiensten – Hilfe. Die hierbei aufzuwendenden Kosten gehen letztlich zu Lasten der Kommunen. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Betroffenen auf Grund der existenziellen Notlage den Weg in die Kriminalität als möglichen Ausweg wählt.

Daher wäre es der richtige Weg, Regelungen zu schaffen, die dem betroffenen Personenkreis im Einklang mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Union ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen, statt Leistungsausschlüsse vorzunehmen.

Anlage 8 – zu TOP 18

Erklärung

von Bürgermeisterin **Karoline Linnert**
(Bremen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

(B)

Das Land Bremen begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Kapitalausstattung von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere für Jungunternehmen führt eine Attraktivitätssteigerung der Finanzierungsmöglichkeiten zu einer Steigerung von Leistungskraft, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Neuausrichtung der **steuerlichen Verlustverrechnung** wird jedoch wegen der fehlenden Zielgenauigkeit der Maßnahme abgelehnt.

Das Land Bremen befürwortet eine Intensivierung der öffentlichen Infrastruktur für Beteiligungskapital, beispielsweise über Investitionszuschüsse für Kapitalgeber.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begegnet aber auch rechtlichen sowie haushaltspolitischen Bedenken. Angesichts des derzeit anhängigen und in den Auswirkungen kaum zu beurteilenden Bundesverfassungsgerichtsverfahrens zur Verlustverrechnungsvorschrift des § 8c KStG erscheint ein paralleles Gesetzgebungsverfahren nicht sachgerecht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Auswirkungen auf die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs hat, so dass Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe entstünden. Dieser Zustand würde zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Kapitalgeber führen.

- (C) Darüber hinaus löst der Gesetzentwurf durch die Verwendung neuer und unbestimmter Rechtsbegriffe einen erhöhten Prüfaufwand der Verwaltung aus und ist insoweit besonders streitanfällig.

Zudem eröffnet das Regelungswerk einen erheblichen Gestaltungsspielraum, weil eine missbräuchliche Verlustnutzung, beispielsweise durch den Handel mit Verlustmänteln, vom Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht rechtssicher ausgeschlossen wird.

Die vorgesehene Neuregelung führt zudem bei einem bloßen Anteilseignerwechsel nicht zu einer verbesserten Kapitalausstattung des Unternehmens und verfehlt hierdurch das Regelungsziel. Hier erhält nur der Anteilsveräußerer den Kaufpreis für die Anteilsveräußerung.

Dessen ungeachtet führt die Neuregelung zu jährlichen bundesweiten Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 600 Millionen Euro. Hiervon entfallen mit 235 Millionen bzw. 185 Millionen Euro die größeren Anteile auf die Kommunal- bzw. die Länderhaushalte. Diese Einnahmeausfälle sind für das Land Bremen nicht tragbar.

Anlage 9 – zu TOP 19

Erklärung

von Bürgermeisterin **Karoline Linnert**
(Bremen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

(D)

Für die Länder Bremen und Brandenburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bei der Besprechung zwischen Bund und Ländern am 16. Juni 2016 wurde der Transferweg für die vorgesehene Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro ab 2018 festgelegt. Vereinbart wurde, dass 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Milliarden Euro im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden Euro) und die Bundesbeteiligung an den **Kosten der Unterkunft** (1,6 Milliarden Euro) bereitgestellt werden. Ebenfalls wurde beschlossen, dass hiermit keine Bundesauftragsverwaltung eintreten soll.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft im SGB II ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte (entspricht 1,6 Milliarden Euro) angehoben wird. Im Jahr 2018 erfolgt als Ausnahme hiervon im Gesetzentwurf eine Anhebung – trotz der vom Bund zugestandenen Verringerung des Sicherheitsabstandes – um lediglich 7,9 Prozentpunkte (entspricht 1,24 Milliarden Euro), weil damit eine drohende Bundesauftragsverwaltung vermieden werden soll. Die nicht über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckten 360 Millionen Euro in 2018 sollen gemäß Gesetzentwurf über einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden verteilt werden.